

**Lärmschutzverordnung
der Stadtgemeinde Bruck an der Mur
gültig ab 1. August 1987**

Der Gemeinderat der Stadt Bruck an der Mur hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1987 unter Punkt 20.) der Tagesordnung gemäß Art. 118 Abs. 6 B-Vgin Verbindung mit § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung idgF. zur Abwehr zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen nachstehende

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

beschlossen.

**Betrieb von Fahrzeugen; Garagenbenutzung
§ 1**

- (1) Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jeder vermeidbare Lärm zu unterbleiben.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a.) das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren;
 - b.) die Abgabe von Schallzeichen, soweit diese nicht unmittelbar Warnzwecken dienen;
 - c.) die Erregung vermeidbaren Lärms beim Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren;
 - d.) die Erregung vermeidbaren Lärms beim Be- und Entladen von Fahrzeugen.

**Haus- und Gartenarbeit
§ 2**

- (1) die Verrichtung lärmregender Haus- und Gartenarbeiten darf lediglich an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen lediglich von 7.00 bis 13.00, Uhr erfolgen. dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Arbeitsgeräten. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.
- (2) Die Beschränkung des Abs. 1 gelten nicht für Gewerbetreibende, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der Betriebszeiten durchführen, sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien.

**Betrieb von Musikinstrumenten, Tonübertragungs-
und Tonwiedergabegeräten, Fernsehapparaten
§ 3**

- (1) Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs-, Tonwiedergabegeräten und Fernsehapparaten in Gebäuden und im Freien ist die Lautstärke so zu wählen, dass andere Personen durch den Lärm nicht ungebührlich belästigt werden. Für die Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr muss bei Inbetriebnahme obiger Geräte sichergestellt sein, dass eine Lärmbelästigung dritter Personen tatsächlich nicht erfolgt.
- (2) In Gaststätten, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Zeit ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.

- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für
- a.) Organe von Behörden, das Bundesheer sowie für Rettungs-, Feuerwehr- oder Katastrophenhilfsdienste, soweit die Verwendung von Tongeräten bei deren Einsätzen notwendig ist und
 - b.) gesetzlich erlaubte öffentliche Veranstaltungen aller Art.

Betrieb von Modellflugzeugen und Modellautos **§ 4**

Der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellautos, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, ist in bewohnten Gebieten und in deren unmittelbarer Nähe verboten.

Knallkörper **§ 5**

- (1) Das Abfeuern von Knallkörpern und lärmentwickelnden Raketen aller Art ist grundsätzlich verboten.
- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gelten nicht für das Abfeuern für Knallkörper und lärmentwickelnden Raketen als Warn- und Rettungssignale – insbesondere im Zusammenhang mit Einsätzen von Organen der Behörden, des Bundesheeres und von Rettungs-, Feuerwehr- und Katastrophenhilfsdiensten – sowie für das Abbrennen von Feuerwerk auf Privatgrundstücken in der Silvesternacht.

Haustierhaltung **§ 6**

Haustiere sind so zu halten, dass durch sie, insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, der mit einer ordnungsgemäßen Tierhaltung verbundenen Lärm nicht überschritten und die Nachbarschaft nicht unzumutbar gestört wird.

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen **§ 7**

Durch diese Verordnung werden bestehende bundes- und landesgesetzliche Regelungen nicht berührt.

Strafbestimmungen **§ 8**

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Art. VII EGVG ahndende Verwaltungsübertretungen dar.

Schlussbestimmung **§ 9**

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1987 in Kraft.

Bestehende ortspolizeiliche Vorschriften, welche die gleichen Tatbestände regeln, treten gleichzeitig außer Kraft.